



EUROVISION SONG CONTEST 2018

SCHWEIZER REGLEMENT

Stand: 13.07.2017

SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement «SRG SSR» genannt) suchen zusammen den Schweizer Song für den Eurovision Song Contest 2018 in Portugal. Bewerbungen werden zwischen dem 1.9.2017 und dem 22.9.2017 um 8:00 Uhr entgegengenommen.

ALLGEMEINE ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die SRG SSR sucht einen zeitgemässen Song, der internationalen Anforderungen entspricht. Der Text soll eine starke, klare und verständliche Message haben.
2. Bewerbungen können für alle Landesteile über eine Plattform der SRG SSR eingereicht werden. Dieser Weg ist die einzige und ausschliessliche Möglichkeit, eine Bewerbung einzureichen. Es werden keine Alternativen angeboten.
3. Songs können ausschliesslich als Audiodatei hochgeladen werden.
4. Die Bewerbung, bzw. der Song, kann nur von den jeweiligen Rechteinhabern hochgeladen werden.
5. Die Teilnahme von kommerziellen oder religiösen Organisationen sowie von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
6. Durch den Upload bestätigen die Rechteinhaber, alle für die vertragsgemässe Herstellung und Nutzung des Werkes, der Produktion und der Leistungen Dritter erforderlichen Rechte (inklusive Nachbarrechte von Studiomusikern, Sängern etc.) vollumfänglich und rechtsgültig der SRG SSR ohne jegliche Auflagen einzuräumen.
7. Die Rechteinhaber garantieren, dass der vertragsgemässen Herstellung und Nutzung des Werkes, der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, zum Beispiel mit Labels, Managements, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen. Die Rechteinhaber halten die SRG SSR von allen Ansprüchen Dritter sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt frei.
8. Sämtliche Rechte am Song (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte) werden, soweit sie nicht von einer Verwertungsgesellschaft wie zum Beispiel der Suisa wahrgenommen werden, der SRG SSR für die unentgeltliche Nutzung im Rahmen der Eurovisions-Ausscheidung auf allen Vektoren (Multimedia, Radio, TV, Online, CD, DVD, YouTube usw.) sowie für die eventuelle Teilnahme am internationalen Finale mit der Anmeldung übertragen.
9. Eingereichte Songs können zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden.

DIE SELEKTION

10. Die Songs für das nationale Finale werden von einer ca. 20-köpfigen Jury und der SRG SSR ausgewählt.
11. Die Jury setzt sich aus Musik- und Medienschaaffenden, Eurovision Fans und Fernsehzuschauern zusammen und wird durch die SRG SSR ausgewählt. Die Musik- und Medienschaaffenden bilden die Mehrheit.
12. Alle Sprachregionen sind in der Jury vertreten.
13. Die Jury hört sich alle eingereichten und regelkonformen Songs an und wählt in mehreren Diskussions- und Entscheidungsrounds aus allen Bewerbungen die Finalisten.
14. Die SRG SSR hat die Möglichkeit aus Qualitätsgründen Wildcards für das Finale zu vergeben. Sie muss von dieser Möglichkeit jedoch nicht zwingend Gebrauch machen.
15. Die SRG SSR kann je nach Qualitätslevel der Bewerbungen die Anzahl Finalisten variabel bestimmen.
16. Die Namen der ca. 20 Jurymitglieder werden zu einem von der SRG SSR bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht.
17. Manipulationen, Bestechungsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Voting der Jury können zum Ausschluss des Songs, Interpreten und Jurymitglieds führen.

BESTIMMUNGEN ZUM SONG

18. Die Rechteinhaber bestätigen mit der Anmeldung, dass es sich beim eingereichten Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.
19. Komponisten und Texter, die Schweizer Staatsbürger sind oder einen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bevorzugt. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ausschlaggebend und schliesst niemanden davon aus, einen Song einzureichen.
20. Der eingereichte Song darf nicht länger als drei Minuten sein.
21. Der Song darf nicht vor dem 01.09.2017 ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.).
22. Songtexte können in jeder Sprache eingereicht werden.
23. Der Song darf keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichende Texte beinhalten.
24. Instrumentalversionen werden nicht zugelassen. Jeder Titel muss gesungene oder gesprochene Passagen enthalten.
25. Es können auch Songs eingereicht werden, bei denen der Interpret noch nicht feststeht. In diesem Fall muss aber zwingend eine Demostimme auf dem Song enthalten sein.
26. Aus organisatorischen Gründen werden ausschliesslich die ausgewählten Finalisten von der SRG SSR kontaktiert. Dies geschieht im Oktober/November 2017. Wer bis Ende November 2017 nichts von der SRG SSR gehört hat, wurde in der Selektion nicht berücksichtigt.
27. Songs, welche nicht für das Finale ausgewählt wurden, werden von der SRG SSR nicht veröffentlicht und bleiben unter Verschluss.

BESTIMMUNGEN ZUM INTERPRETEN

28. Die Interpreten anerkennen sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest.

29. Kein Interpret darf für mehr als ein Land am Eurovision Song Contest antreten.
30. Interpreten, die Schweizer Staatsbürger sind oder einen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bevorzugt. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ausschlaggebend und schliesst niemanden davon aus, einen Song einzusingen.
31. Das Mindestalter der Interpreten beträgt 16 Jahre (Stichdatum: 01.05.2018).
32. Da auch Songs mit Demostimmen eingereicht werden können, muss beim Upload angegeben werden, ob der Interpret am Wettbewerb teilnehmen möchte oder nicht.
33. Interpreten auf den eingereichten Songs müssen sich bewusst sein, dass nur der Song von der Jury bewertet und selektioniert wird. Die Interpreten, und damit die Stimmen der Songs, können von der SRG SSR aus Qualitätsgründen jederzeit ausgetauscht werden. Nach Rücksprache mit den Komponisten und Produzenten entscheidet abschliessend die SRG SSR, welche Interpreten welche Songs singen.
34. Die definitiven Interpreten für die nationale Liveshow werden von der Redaktion kontaktiert, ihre Teilnahme wird mittels eines schriftlichen Vertrags geregelt.
35. Mit der Vertragsunterzeichnung erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, den Song am nationalen Finale vom 04.02.2018 in Zürich darzubieten. Im Falle eines Sieges erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, den Song am Eurovision Song Contest 2018 darzubieten und damit die Schweiz zu vertreten. Die internationalen Halbfinalsendungen und das internationale Finale finden voraussichtlich im Mai 2018 in Portugal statt.

DIE NATIONALE LIVESHOW

36. Das nationale Finale findet als Liveshow am 04.02.2018 in Zürich statt.
37. Bei der Inszenierung der Finalisten hat die SRG SSR das alleinige Entscheidungsrecht. Die Inszenierung beinhaltet unter anderem Kleidung, Choreografie, Licht und Gestaltung.
38. Die qualifizierten Interpreten präsentieren in der Finalshow ihren Song live.
39. Der Song wird interpretiert von einem oder mehreren Sängern/Musikern. Dabei dürfen maximal sechs Personen (inklusive Tänzer/Backing, Vocals/Musiker) auf der Bühne präsent sein.
40. Auf der Bühne sind keine Tiere erlaubt.
41. Politische, rassistische oder gewaltverherrlichende Aussagen, Gesten oder Symbole sind nicht erlaubt.
42. Die qualifizierten Interpreten erklären sich bereit, in einem Zeitfenster zwischen dem 07.11.2017 und dem 04.02.2018 für Fernsehaufnahmen und allfällige Promotionstermine für einige Tage zur Verfügung zu stehen.

DIE FINALE ENTSCHEIDUNG DES SIEGERS

43. Der Sieger wird zu 50% durch die Zuschauer mittels Televoting, sowie zu 50% durch eine internationale Fachjury bestimmt.
44. Falls aus technischen Gründen keine Jurywertung zustande kommt, entscheidet ausschliesslich das Televoting.
45. Falls aus technischen Gründen kein Televoting zustande kommt, entscheidet ausschliesslich die Jurywertung.
46. Bei ex aequo wird das Televoting stärker gewichtet als die Jurywertung.
47. Manipulationsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Televoting oder der Jurywertung können zum Ausschluss des Songs und Interpreten führen.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- 48.** Die EBU veröffentlicht ein internationales Reglement für den Eurovision Song Contest. Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement. Sämtliche Regelungen bezüglich Teilnahme am Halbfinale beziehungsweise Finale des Eurovision Song Contest 2018 werden in diesem Reglement geregelt und sind für den Sieger der nationalen Selektion verbindlich.
- 49.** Beiträge, die gegen das nationale oder internationale Reglement verstossen, werden von der SRG SSR oder der EBU disqualifiziert.
- 50.** Die SRG SSR behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Anpassungen im Selektionsprozess vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.
- 51.** Songtitel, Interpreten und Komponisten/Texter werden zu einem von der SRG SSR bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht.
- 52.** Die Finalsongs müssen alle vor der nationalen Liveshow zu einem von der SRG SSR definierten Zeitpunkt kommerziell veröffentlicht werden.
- 53.** Die SRG SSR kann auf ihren Wunsch auch nach der nationalen Liveshow eine Überarbeitung des Producing des Siegertitels fordern und hat diesbezüglich, nach Rücksprache mit dem/der Rechteinhaber des Songs, das alleinige Entscheidungsrecht.
- 54.** Betreffend Inszenierung am Eurovision Song Contest hat die SRG SSR das alleinige Entscheidungsrecht. Zur Inszenierung gehören unter anderem Kleidung, Choreografie, Licht und Gestaltung.
- 55.** Für die Teilnahme an der nationalen Liveshow sowie am Eurovision Song Contest übernimmt die SRG SSR keinerlei finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Interpreten.
- 56.** Die SRG SSR behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer geltend gemacht werden.
- 57.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 58.** Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 13.07.2017

Reto Peritz

Head of Delegation SRG SSR

Schweizer Radio und Fernsehen SRF

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Telefon +41 44 305 66 11

reto.peritz@srf.ch